

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johnson Electric Oldenburg GmbH & Co. KG

## 1. Anwendungsbereich

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Lieferanten, die unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehen, gelten nur, wenn der Lieferant unseren Bedingungen widerspricht und wir die fremden Bedingungen ausdrücklich bestätigen. Ein bloßer Hinweis auf die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten gelten nicht als Widerspruch. Die Abnahme der Ware oder die Zahlung des Kaufpreises stellen keine Zustimmung oder Einverständnis zur Geltung der Bedingung des Lieferanten dar.

Für unsere zukünftigen Bestellungen gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung auch dann, wenn wir sie dem Lieferanten nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen haben. Abweichende Bedingungen des Lieferanten binden uns auch insoweit nicht.

## 2. Bestellungen

Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt worden sind.

Die Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Unsere Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Liegt innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung - keine schriftliche Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist unzulässig. Für die Ausführung, Art und Beschaffenheit sind ausschließlich unsere Beschreibungen, Zeichnungen, technischen Lieferbedingungen, Qualitätsvorgaben und Musterfreigaben maßgebend.

Wir sind berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen, sofern das dem Lieferanten zumutbar ist.

## 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise gemäß Laufzeit lt. Einzelverträgen. Sämtliche Preise verstehen sich für die Lieferung zum Betrieb des Bestellers – sofern nicht anders vereinbart wurde – einschließlich Verpackung sowie des gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Erhalt der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Bestellung bzw. die Auftragsbestätigung maßgebend.

Die Qualität der zu liefernden Gegenstände richtet sich nach den dem Lieferanten vorliegenden Verfahrensrichtlinien und Unterlagen, die ihm von uns ausgehändigt worden sind.

Wir sind berechtigt, mangelhafte und nicht qualitätsgerechte Ware zurückzuweisen und Nachlieferungen zu verlangen.

Der Lieferant hat die Ware gemäß den vereinbarten Spezifikationen zu liefern.

Die zu liefernden Waren müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen entsprechen. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Diese Qualitätskontrolle ist in der Weise durchzuführen, daß damit gewährleistet ist, daß die an uns zu liefernde Ware fehlerfrei ist. Insoweit ist dem Lieferanten bekannt, daß von uns beim Eingang der Ware nur stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden. Das Schwergewicht der Kontrolle ist auf die Ausgangskontrolle beim Lieferanten zu legen.

Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Waren ständig an dem neuesten Stand der Technik zu orientieren und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinzuweisen.

Über die vom Lieferanten durchzuführenden Qualitätskontrollen sowie über die Ausgangskontrolle sind genaue und detaillierte Dokumentationen zu führen. Diese Dokumentationen müssen u. a. die Bestell- und Artikelnummer der Waren, die einzelnen Gebinde und die Menge der Gebinde sowie den Zeitpunkt der Auslieferung umfassen. Diese Dokumentationen sind uns regelmäßig zuzuleiten. Insoweit besteht auch eine Aufbewahrungspflicht, wobei diesbezüglich auf das Produkthaftungsgesetz hingewiesen wird.

## 4. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Wird die Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, überschritten, sind wir berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede volle Woche der Lieferzeitüberschreitung – höchstens jedoch 5 % – einzubehalten, sofern der Lieferant nicht nachweist, daß uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt hierdurch unberührt.

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung oder die Vereinbarung neuer Liefertermine enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, insbesondere auf den pauschalierten Verzugschaden.

Unabhängig hiervon verpflichtet sich der Lieferant, uns Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der nicht fristgerechten Lieferung der bestellten Ware (nach Ablauf einer Nachfrist) bleibt die Selbstlieferung vorbehalten.

## 5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Feuer im Betrieb, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen, befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von unseren Abnahmeverpflichtungen, sofern wir diese Störungen mit nachweislichen Mitteln nicht abwenden können. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## 6. Fertigungsunterlagen

Die von uns zu Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Fertigungsmittel bleiben in unserem Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden. Fertigungsmittel und Unterlagen, welche wir dem Lieferanten ganz oder teilweise bezahlen, gehen unmittelbar mit ihrer Fertigstellung in unser Eigentum über.

Sobald die oben bezeichneten Gegenstände nicht mehr benötigt werden oder die Geschäfts- und Vertragsbeziehung beendet ist, sind diese unverzüglich auf Kosten des Lieferanten an uns auszuhandigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht, es sei denn, daß ein unbestrittener oder rechtskräftiger Anspruch des Lieferanten bestehe.

## 7. Gewährleistung

Für seine Waren übernimmt der Lieferant auf die Dauer von 24 Monaten nach Auslieferung die Gewähr dafür, daß die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind und die zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Die gelieferte Ware ist insbesondere dann mangelhaft, wenn sie nicht unseren Richtlinien zur Sicherstellung der Qualität entspricht.

Ist die Ware mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung/Nachbesserung verlangen oder Minderung des Preises fordern. Kommt der Lieferant unserem Verlangen nach Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist oder nicht ordnungsgemäß nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

In dringenden Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, auf Kosten und nur mit Zustimmung des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Eine Gewährleistungsübernahme würde dann jedoch entfallen.

Für verborgene Mängel haftet der Lieferant auch, wenn sich diese erst bei der Fabrikation oder innerhalb der mit unseren Abnehmern vereinbarten Gewährleistungsfristen beim Gebrauch der von uns hergestellten Produkte zeigen. Verborgene Mängel berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.

## 8. Schutzrechte

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen frei, wenn durch seine Lieferung oder Leistung und ihre Verwertung durch uns Patente oder Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

## 9. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 10. Rücktritt – Kündigung

Bei Zahlungseinstellung oder bei Beantragung eines Konkurs- oder eines Vergleichsverfahrens auf Seiten des Lieferanten sind wir zum Rücktritt berechtigt.

Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen beider Parteien ist Oldenburg, Am Kreyenhof 10-12, sofern beide Vertragsparteien Vollkaufleute sind. Wir behalten uns vor, den Lieferanten in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die Vertragsbeziehungen unterliegen dem materiellen deutschen Recht mit Ausschluß des internationalen Privatrechts.

## 12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen – verpflichtet, unsere Anfragen und Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Unterlagen, Arbeiten, Tatsachen und Umstände streng vertraulich zu behandeln.

## 13. Schlußbestimmungen

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von der Erfordernis der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.